



MERKBLATT ZUR VERORDNUNG (EU) 2016/425

Persönliche Schutzausrüstungen



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen Persönliche Schutzausrüstungen (PSA), oder Bestandteile einer PSA her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften entsprechen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen!

Die EU-Verordnung (EU) 2016/425 „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist in allen EUMitgliedstaaten gültig. Die Verordnung ist seit dem 21. April 2018 anzuwenden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die konsolidierte Fassung des aktuellen Verordnungstextes kann unter folgendem Internetlink abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0425>

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Durchführungsbestimmungen enthält das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Durchführungsgesetz – PSA-DG), welches am 26. April 2019 in Kraft getreten ist.

Geltungsbereich

Die EU-Verordnung regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt. Das Inverkehrbringen darf von keinem anderen Mitgliedstaat der EU behindert werden, solange die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen können auch andere Korrekturmaßnahmen bis hin zu Rückrufaktionen von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Diese Verordnung enthält grundsätzliche Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, um den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten sowie Regelungen für den freien Verkehr von PSA in der Union.



Welche Produkte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen Ausrüstungen, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden.

Als Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gelten:

- Ausrüstung, die entworfen und hergestellt wird, um von einer Person als Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten zu werden,
- austauschbare Bestandteile für Ausrüstungen gemäß vorherigem Punkt, die für ihre Schutzfunktion unerlässlich sind,
- Verbindungssysteme für Ausrüstungen gemäß vorherigem, die nicht von einer Person gehalten oder getragen werden und so entworfen sind, dass sie diese Ausrüstung mit einer externen Vorrichtung oder einem sicheren Ankerpunkt verbinden, und die nicht so entworfen sind, dass sie ständig befestigt sein müssen, und die vor ihrer Verwendung keine Befestigungsarbeiten benötigen.

Eine Auflistung der unter die Richtlinie fallenden PSA mit Einordnung in die auf der folgenden Seite genannten Zertifizierungskategorien ist in den offiziellen „Guidelines“ zur Anwendung der Verordnung enthalten. Diese Guidelines sind auf folgender Internetseite abzurufen: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29201>

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für PSA, die:

- Speziell zur Verwendung durch Streit- oder Ordnungskräfte entworfen wurden;
- Für die Selbstverteidigung entworfen wurden, mit Ausnahme von PSA, die für sportliche Tätigkeiten bestimmt sind;
- Für die private Verwendung als Schutz gegen Witterungseinflüsse, die nicht von extremer Art sind und gegen Feuchtigkeit und Nässe bei der Geschirrrreinigung entworfen wurden;
- Ausschließlich zur Verwendung auf Seeschiffen oder Luftfahrzeugen bestimmt sind, die den einschlägigen, in den Mitgliedstaaten geltenden internationalen Verträgen unterliegen;
- Als Kopf-, Gesichts- oder Augenschutz dienen, der von der Regelung Nr. 22 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern und Mopeds erfasst ist.

Wer ist davon betroffen?

Der Hersteller oder der bevollmächtigte Vertreter des Herstellers in der EU, der Importeur (Einführer), der Händler, die Wirtschaftsakteure oder die Person, die für das Bereitstellen des Produktes auf dem gemeinsamen Markt verantwortlich ist.

Welche Anforderungen enthält die Verordnung?

PSA dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie bei angemessener Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung dieser Verordnung entsprechen und nicht die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, Haustieren oder Eigentum gefährden.

PSA müssen die auf sie anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/425 erfüllen. Grundsätzlich müssen PSA einen angemessenen Schutz gegen die auftretenden Risiken bieten.

Neben diesen allgemeinen Anforderungen an alle PSA sieht die Verordnung zusätzliche Anforderungen an bestimmte Arten von PSA vor. Darüber hinaus werden zusätzliche spezifische Anforderungen festgelegt, die bestimmte Gefahren betreffen. Diese Unterscheidung von PSA wird durch die Einteilung in drei Kategorien konkretisiert (siehe Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/425 gemäß Anhang I).

Kategorie I (geringes Risiko, einfache PSA):

Es handelt sich um PSA zum Schutz gegen oberflächliche mechanische Verletzungen (z.B. Gartenhandschuhe), gegen schwach aggressive Reinigungsmittel, Risiken bei der Handhabung heißer Teile (unter 50°C), nicht außergewöhnliche Witterungsbedingungen, schwache Stöße und Schwingungen, Sonneneinstrahlung (z.B. Sonnenbrillen für den privaten Gebrauch). Für PSA der Kategorie I darf der Hersteller selbst die Konformitätsbewertung durchführen. (Interne Fertigungskontrolle (Modul A) gemäß Anhang IV).

Kategorie II (mittleres Risiko, für den beruflichen Bereich geeignet):

Unter die Kategorie II fallen alle PSA, die nicht unter die Kategorie I oder III fallen. PSA, welche für berufliche Zwecke eingesetzt werden, sind demnach mindestens der Kategorie II zuzuordnen und unterliegen damit der Pflicht, eine EU-Baumusterprüfung durchführen zu lassen. EU-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang V und im Anschluss daran die Bewertung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C) gemäß Anhang VI.

Kategorie III (hohes Risiko, komplexe PSA):

Hierzu zählen komplexe PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen.

Zur Kategorie III gehören ausschließlich PSA zum Schutz vor:

- gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische;
- Atmosphären mit Sauerstoffmangel, z. B. Atemschutzgeräte;
- schädliche biologische Agenzien;
- ionisierende Strahlung;
- warme Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr;
- kalte Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von – 50 °C oder weniger;
- Stürze aus der Höhe;
- Stromschlag und Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen;
- Ertrinken;
- Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen;
- Hochdruckstrahl;
- Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche;
- schädlicher Lärm.

PSA der Kategorie III unterliegen nicht alleine einer EU-Baumusterprüfung, sondern zusätzlich der Qualitätssicherung durch eine notifizierte Stelle. EU-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang V und eines der folgenden Verfahren;

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) gemäß Anhang VII;
- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) gemäß Anhang VIII.

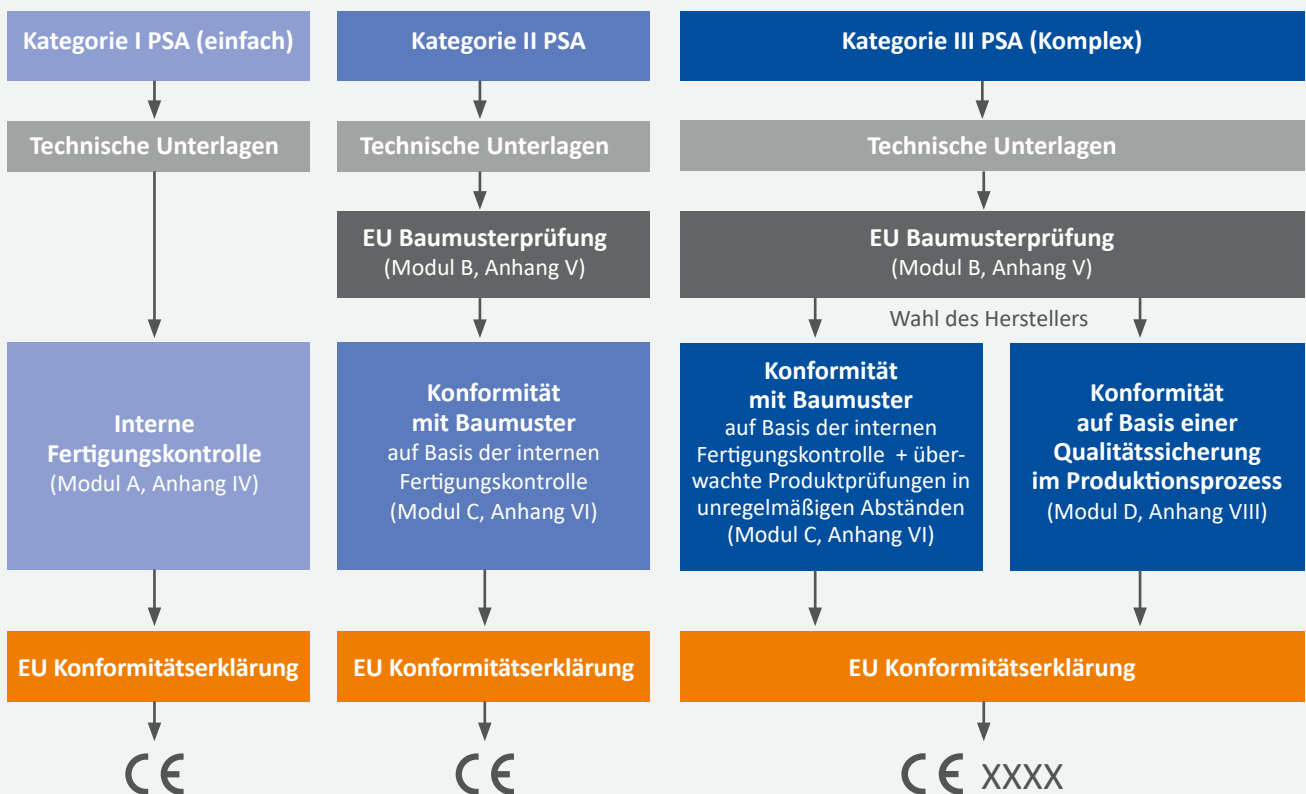
Abweichend davon kann bei PSA, die als Einzelfertigung für einen individuellen Nutzer maßgefertigt und nach Kategorie III eingestuft werden, das Verfahren nach Kategorie II angewandt werden.

Was ist zu tun?

Auf jeder PSA im Geltungsbereich dieser Verordnung muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung, ggf. unter Zuhilfenahme relevanter Normen, bewertet wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät in der EU hergestellt oder aus Drittländern in die EU importiert wird.

Die Mitwirkung einer notifizierten Stelle ist bei PSA der Kategorien II und III vorgeschrieben. Bei PSA der Kategorie III muss der Hersteller zusätzlich ein Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden. Eine Übersicht der in der jeweiligen PSA-Kategorie vorgegebenen Konformitätsbewertungsverfahren ist der unten angefügten Grafik zu entnehmen.

CE-Kennzeichnung von Persönlichen Schutzausrüstungen



Welche Normen sollen angewendet werden?

Zur Präzisierung der Anforderungen, die im Anhang II der Verordnung (EU) 2016/425 aufgelistet sind, können Normen herangezogen werden. Die jeweils aktuelle Liste der harmonisierten Normen im Sinne dieser Verordnung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist unter folgender Internetadresse abrufbar: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/personal-protective-equipment_en

Beispiele harmonisierter Normen

- EN ISO 13688:** Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen
- EN 21420:** Schutzhandschuhe – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren
- EN ISO 12312-1:** Augen- und Gesichtsschutz — Sonnenbrillen und ähnlicher Augenschutz — Teil 1: Sonnenbrillen für den allgemeinen Gebrauch

Wenn harmonisierte Normen fehlen, können zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen auch nationale Normen herangezogen werden.

Unterlagen, Technische Dokumentation

Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung des Produktes mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 ermöglichen und alle zweckdienlichen Angaben enthalten. Die Unterlagen müssen nach Anhang III der Verordnung insbesondere umfassen:

- eine vollständige Beschreibung der PSA und ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung;
- eine Beurteilung der Risiken, vor denen die PSA schützen soll;
- eine Liste der grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die auf die PSA anwendbar sind;
- Entwurfs- und Fertigungszeichnungen sowie entsprechende Pläne der PSA, ihrer Bauteile, Baugruppen und Schaltkreise;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß dem vorherigen Punkt sowie der Funktionsweise der PSA erforderlich sind;
- die Fundstellen der harmonisierten Normen, die bei Entwurf und Herstellung der PSA angewandt wurden;
- wurden harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewandt, sind dies Beschreibungen der sonstigen technischen Spezifikationen, die angewandt wurden, um die anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen;
- die Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, Inspektionen und Untersuchungen zur Überprüfung der Konformität der PSA mit den anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen;
- Berichte über die durchgeführten Prüfungen zur Überprüfung der Konformität der PSA mit den anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen und gegebenenfalls zur Ermittlung der jeweiligen Schutzklasse;
- eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller während der Fertigung der PSA deren Konformität mit den Entwurfsspezifikationen sicherstellt;
- ein Exemplar der Anleitung und der Informationen des Herstellers;
- bei PSA, die als Einzelstück für einen individuellen Nutzer maßgefertigt werden, sind dies alle erforderlichen Anweisungen für deren Herstellung;
- bei serienmäßig hergestellten PSA, bei denen jedes Einzelstück an einen individuellen Nutzer angepasst wird, sind dies eine Beschreibung der Maßnahmen, die vom Hersteller während des Montage- und des Herstellungsverfahrens zu treffen sind, um sicherzustellen, dass jedes Exemplar der PSA mit dem zugelassenen Baumuster übereinstimmt und die anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab Inverkehrbringen des letzten Produktes zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde bereitgehalten werden.

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass das in Verkehr gebrachte Produkt alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Bestandteil der Konformitätserklärung ist neben einer Produktbeschreibung und dem Namen des Herstellers auch eine Auflistung der eingehaltenen Normen und technischen Spezifikationen (siehe u. a. Modell). In der EU-Konformitätserklärung muss zudem beschrieben werden, dass auch andere zutreffende EU-Richtlinien eingehalten sind.

Der Hersteller fügt die EU-Konformitätserklärung entweder der PSA bei oder gibt in der Anleitung und den Hinweisen die Internet-Adresse an, unter der die EU-Konformitätserklärung abgerufen werden kann.

Inhalt/Muster der EU-Konformitätserklärung nach Anhang IX

EU-Konformitätserklärung

- PSA (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer): ...
- Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten: ...
- Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
- Gegenstand der Erklärung (Identifizierung der PSA, die die Rückverfolgbarkeit ermöglicht; sie kann gegebenenfalls ein ausreichend scharfes farbiges Bild enthalten, wenn es zur Identifizierung der PSA erforderlich ist): ...
- Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung entspricht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: ...
- Angabe der verwendeten einschlägigen harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschließlich des Datums der Normen bzw. sonstigen technischen Spezifikationen: ...
- Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle ... (Name, Kennnummer) ... hat die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchgeführt und die EU-Baumusterprüfbescheinigung ... (Nennung der Bescheinigung) ausgestellt.
- Gegebenenfalls: Die PSA unterliegt folgendem Konformitätsbewertungsverfahren ... (entweder Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) oder Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) ... unter Überwachung der notifizierten Stelle ... (Name, Kennnummer).
- Unterzeichnet für und im Namen von:
- Ort und Datum der Ausstellung
- Name, Funktion und Unterschrift

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Tillystr. 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4110
service@de.tuv.com

ift Rosenheim GmbH

Theodor-Gietl-Straße 7-9
83026 Rosenheim
Tel. 08031 261-0
info@ift-rosenheim.de

TÜV SÜD Product Service GmbH

Ridlerstr. 65
80339 München
Tel.: 089 50084-191
ps.zert@tuvsud.com

SKZ - Testing GmbH

Friedrich-Bergius-Ring 22
97076 Würzburg
Tel. 0931 4104-0
testing@skz.de

Alle in der EU Notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Anbringen der CE-Kennzeichnung

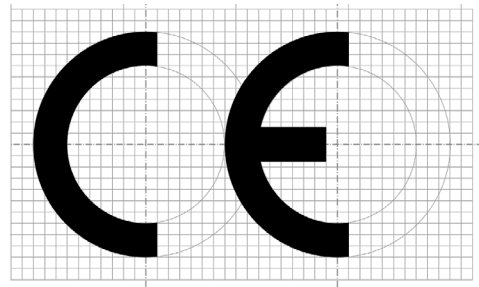
Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist für PSA verpflichtend.
PSA werden wie folgt gekennzeichnet:

Kategorie I oder II: CE

Kategorie III: CE XXXX

XXXX = Kennnummer der notifizierten Stelle, die das
gewählte Qualitätssicherungsverfahren überprüft.

Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten auf der PSA direkt, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung bzw. der Gebrauchsanweisung angebracht. Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe Raster).



Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien/-Verordnungen, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht vorgeschrieben ist.

Weitere Informationen

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933
edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931
gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 30 58885700-70
kundenservice@beuth.de
www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkskammertag

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie**

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: iStock@JGalion
S. 2: iStock@Kittikorn

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de